

Stadt Bern

Stadtkanzlei

Postfach, 3000 Bern 8

stadtkanzlei@bern.ch

Bern, 17. November 2023

Vernehmlassung zu Stellvertretungsregelung im Stadtrat sowie Amtszeitbeschränkung, Stellungnahme Grüne Freie Liste Stadt Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns gewährte Möglichkeit, zu titelerwähntem Geschäft Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir im Namen der Grünen Freien Liste Stadt Bern (GFL) diese Möglichkeit wahr und äussern uns wie folgt dazu.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Einführung von Stellvertretungsregelungen für den Stadtrat ist aus Sicht der GFL dringend notwendig. Stand heute führen Mutterschaft oder Austauschsemester zu schwierigen Entscheidungen für Stadträt*innen und Fraktionen. Soll ein Fraktionssitz während mehrerer Monate unbesetzt bleiben, oder soll das Ratsmitglied zurücktreten, was zu einem Unter- oder gar Abbruch einer politischen Karriere führen kann?

Gerade der Berner Stadtrat, mit einem hohen Anteil an Studierenden und Frauen sieht sich hier stark herausgefordert. Dass heute keine Stellvertretungsregelungen – mit Ausnahme für Kommissionssitze – bestehen, ist ein schwerwiegender Nachteil und nicht mehr zeitgemäss. Um eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und politischer Tätigkeit zu ermöglichen, muss deshalb dringend eine Möglichkeit geschaffen werden, um sich für eine befristete Zeitdauer im Ratsbetrieb vertreten zu lassen.

Die GFL unterstützt die Stossrichtung der vorgeschlagenen Anpassungen deshalb voll und ganz. Die Anmerkungen zu den einzelnen Eckpunkten sind nachfolgend aufgeführt.

Bemerkungen zu den Eckpunkten

1. Gründe für die Stellvertretung

Die GFL teilt die Ansicht, dass eine Einschränkung der Gründe für eine Stellvertretung im Rat nicht sinnvoll ist. Es gibt zahlreiche Gründe, welche eine temporäre Absenz im Rat zur Folge haben können. Diese sind oftmals sehr individuell und zudem nur mit zusätzlichem administrativem Aufwand kontrollierbar. Um eine möglichst breite und diverse Teilnahme am Ratsbetrieb zu ermöglichen, ist es deshalb korrekt, wenn auf eine explizite Nennung von Gründen verzichtet wird.

Eindeutig zu restriktiv sind zudem Regelungen wie sie auf kantonaler Ebene diskutiert werden. Diese restriktive Herangehensweise negiert zahlreiche Lebenssituationen, welche zu einem temporären Unterbruch der Ratstätigkeit führen können – als Beispiel etwa Austauschsemester bei Student*innen.

2. Dauer der Stellvertretung

Die GFL teilt die Ansicht, wonach eine Stellvertretung für einzelne Sitzungen wenig sinnvoll ist. Die Abwesenheit an einzelnen Sitzungen ist insbesondere in einer Milizstruktur Teil des Ratsbetriebes und ist für diesen tragbar. Eine Stellvertretung dafür wäre unverhältnismässig und birgt Missbrauchspotential. Eine daraus resultierende übermässige Anzahl an Stellvertretungen dürfte sich zudem ebenfalls negativ auf den Ratsbetrieb auswirken.

Die vorgeschlagene Mindest- und Maximaldauer im Einzelfall von drei, respektive sechs Monaten sind aus Sicht der GFL angemessen und ermöglichen einen sinnvollen Einsatz von Stellvertretern. Eine wesentliche Anzahl möglicher Absenzen – wie Mutterschaftsurlaube oder universitäre Austauschsemester – kann in diesem Zeitfenster absolviert werden.

Ebenfalls sinnvoll ist eine maximale Dauer von 12 Monaten über eine gesamte Legislatur hinweg, um mehrere Mutterschaftsurlaube abdecken zu können.

Vorbehalte hat die GFL bezüglich einer verbindlichen Festlegung des frühestmöglichen Beendigungszeitpunktes. Im Falle von Unfällen oder Krankheiten kann die Dauer einer Stellvertretung nicht immer schon zu Beginn eindeutig definiert werden. Für Fälle, in denen objektiv die Dauer einer Absenz nicht eindeutig festgelegt werden kann, müssten Ausnahmen möglich sein.

Bestimmung der Vertretung

Die Darlegungen zur Bestimmung der Vertretung sind für die GFL nachvollziehbar. Es ist sinnvoll, wenn dafür die Grundsätze über das Nachrücken sinngemäss angewandt werden. Die GFL teilt die Ansicht, dass als Stellvertreter*innen die nicht gewählten Kandidat*innen der letzten Stadtratswahlen in Frage kommen und dass dabei in der Reihenfolge der Stimmzahlen vorgegangen werden soll. Eine Beschränkung auf nur zwei Ersatzpersonen erachtet die GFL ebenfalls als nicht sinnvoll und unnötig einschränkend. Ebenso ist eine Beschränkung der Anzahl Stellvertreter nicht angebracht.

Einverstanden ist die GFL weiter damit, dass für Stellvertretungen keine Nachmelde- und Ergänzungswahlen durchgeführt werden. Stellvertretungen sollen zudem auch im letzten Jahr einer Legislatur wahrgenommen werden können.

Weiter einverstanden ist die GFL ebenfalls damit, dass ein Verzicht auf eine Stellvertretung ohne Einfluss auf ein mögliches Nachrücken in den Rat sein soll. Hingegen fehlt aus Sicht der GFL eine explizite Regelung, wie im Falle einer Vakanz im Rat während einer laufenden Stellvertretung umgegangen wird. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollten diese Punkte eindeutig definiert werden, namentlich a) wer in diesem Falle in den Rat nachrückt und b) was danach mit der Stellvertretung geschieht.

Rechte und Pflichten

Aus Sicht der GFL sind die Überlegungen zu den Rechten und Pflichten der Stellvertreter*innen wie auch der Vertretenen nachvollziehbar und werden entsprechend geteilt.

Für die GFL ebenfalls nachvollziehbar sind die Überlegungen zur Amtszeitbeschränkungen. Damit kann die Möglichkeit, eine Amtszeitbeschränkung mittels eines taktischen Rücktritts zu umgehen, faktisch verhindert werden. Die GFL begrüsst diesen Schritt. Ebenso ist nachvollziehbar, dass zur Berechnung der Amtszeit sowohl die Zeit als Stellvertreter*in wie auch als Vertretene*r angerechnet werden.

3. Weitere Fragen

Die GFL teilt die Ansicht nicht, wonach es für Situationen, in denen es während einer Stellvertretung zu einer Vakanz im Rat kommt, keine Regelung im Reglement benötigt. Um Rechtssicherheit zu haben, ist es für die GFL unerlässlich, dass sowohl explizit festgehalten wird, a) wer in diesem Falle in den Rat nachrückt und b) was danach mit der Stellvertretung geschieht.

Es bietet sich zudem an, dass auch für die Beendigung einer Stellvertretung das Verfahren explizit festgehalten wird. Dies da aus Sicht der GFL – wie bereits dargelegt – das Ende einer Stellvertretung nicht in jedem Fall bereits zu deren Beginn verbindlich festgelegt werden kann.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und stehen gerne für allfällige Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Matthias Humbel
Co-Präsident



Tanja Miljanović
Co-Präsidentin